Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

12.3.1 Direkte Bundessteuer 3

12.3.1 Direkte Bundessteuer

Die Unternehmenssteuerreform II, welche seit dem Jahr 2009 schrittweise eingeführt wird, will eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen erreichen.

Auf diesem Hintergrund wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Inhabern der Beteiligungsrechte in Art. 20 Abs. 3 und Art. 125 Abs. 2 DBG sowie in Art. 5 Abs. 1 bis VStG neu geregelt.

Gemäss Art. 20 Abs. 3 DBG wird die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Art. 20 Abs. 4 DBG bleibt vorbehalten (vgl. auch Art. 20 Abs. 5-7 DBG; eingefügt durch das Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung, in Kraft seit dem 1. Januar 2020).

Als Kapitaleinlagen im Sinne von Art. 20 Abs. 3 DBG gelten Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, welche nach dem 31.12.1996 direkt von Inhabern der Beteiligungsrechte geleistet wurden und in der Handelsbilanz der empfangenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verbucht und offen ausgewiesen sind.

Detaillierte Angaben zum Kapitaleinlageprinzip sind dem Kreisschreiben Nr. 29 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9. Dezember 2010 und dem Kreisschreiben Nr. 29a der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9. September 2015 (im Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben[1], 1-029-DV-2010-d bzw. 1-029a-DVS-2015d) zu entnehmen.

[1] https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-kreisschreiben.html